

1. Name und Anschrift der Entsorgungsgemeinschaft

LVR-Entsorgungsgemeinschaft Sachsen e.V.
Breitscheidstraße 57
01237 Dresden
Bundesrepublik Deutschland/Sachsen

2. Logo LVR



3. Angaben zum Zertifikat:

- 3.1 Nummer des Zertifikates (durch die LVR e.V. frei zu vergeben) **801.0950/18 LVR**
- 3.2 Erstmalige Zertifizierung oder **17. Folgezertifizierung**
- 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt)
- 3.4 Das Zertifikat beinhaltet **3 Anlagen**.
- 3.5 Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n))
- 3.6 Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlagen 1 - 3)
- 3.7 Das Zertifikat ist gültig bis zum **07.11.2019**

4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):

4.1 Name: **AMAND Umwelttechnik Rochlitz GmbH & Co. KG**

4.2 Straße: **Hauptstraße**

4.3 PLZ/Ort: **09306 Rochlitz**

Staat/Bundesland: **Bundesrepublik Deutschland/Sachsen**

4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist).
Register-Nr.: **HRA 4893** Registergericht: **AG Chemnitz**

5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation (TÜO) oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung

Entsorgungsfachbetrieb

gemäß § 56 des KrWG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen.

5.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:

Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) **entfällt**

5.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV siehe Anlage(n) **entfällt**

6. Prüfdatum:

29.03.2018

7. Sachverständiger, der die Überwachung durchgeführt hat:

7.1 Name: **Dipl.-Ing. Ulbricht** Vorname: **Steffen**

7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):

8. Ausstellungsdatum:

08.05.2018

9. Leiter der Zertifizierungsorganisation:

9.1 Name: **Dr. Riese** Vorname: **Andreas**

9.1.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):

9.2 Name: **Seifert** Vorname: **Knut**

9.2.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):

9.3 Name: **Münnich** Vorname: **Ronny**

9.3.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

Firma: **AMAND Umwelttechnik Rochlitz GmbH & Co. KG**
Anlage: **Rückverfüllung Kiessandtagebau Stöbnig**
Straße: **Hauptstraße**
PLZ/Ort: **09306 Rochlitz**
Staat: **Bundesrepublik Deutschland** Bundesland: **Sachsen**

2. Zertifizierte Tätigkeit:

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeiten des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit Verwerten und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV: **SC8230011**

vorbereitend

abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend

abschließend

2.7 Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen).

- Rückverfüllung Kiessandtagebau Stöbnig
- 1 Radlader, 1 Planierdrape

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle
- 3.2.2 Rücknahmestelle
- 3.2.3 Demontagebetrieb
- 3.2.4 Schredderanlage
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten



Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Nur Stäube aus dem HKW Chemnitz
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen
10 11 05	Teilchen und Staub	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen



Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur WBS 70 Außenwandplatten mit Wärmedämmung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Nur Einzelfallentscheidung
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	

Anlage 1 Blatt 5 zum Zertifikat vom 08.05.2018
 Zertifikat Nr. 801.0950/18 LVR
 AMAND Umwelttechnik Rochlitz GmbH & Co. KG, 09306 Rochlitz



Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01 02	Glas	Nur Abfälle, die sich durch ihre Verunreinigungen/Fremdbestandteile nachweislich nicht für eine Rückführung in den Wertstoffkreislauf eignen
20 02 02	Boden und Steine	

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

Firma: **AMAND Umwelttechnik Rochlitz GmbH & Co. KG**
Anlage: **Rückverfüllung Kiessandtagebau Penna I**
Straße: **Hauptstraße**
PLZ/Ort: **09306 Rochlitz**
Staat: **Bundesrepublik Deutschland** Bundesland: **Sachsen**

2. Zertifizierte Tätigkeit:

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeiten des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit Verwerten und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- | | | |
|---|---------------------------------------|--|
| 2.1 Sammeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| 2.1.1 nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.1.2 weltweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.2 Befördern | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| 2.2.1 nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.2.2 weltweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.3 Lagern | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) | <input type="checkbox"/> | |
| 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) | <input type="checkbox"/> | |
| 2.4 Behandeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) | <input type="checkbox"/> | |
| 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) | <input type="checkbox"/> | |
| 2.5 Verwerten | <input checked="" type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: SC8230011 |
| | <input type="checkbox"/> vorbereitend | <input checked="" type="checkbox"/> abschließend |
| 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung | <input type="checkbox"/> | |
| 2.5.2 Recycling | <input type="checkbox"/> | |
| 2.5.3 sonstige Verwertung | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| 2.6 Beseitigen | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| | <input type="checkbox"/> vorbereitend | <input type="checkbox"/> abschließend |
| 2.7 Handeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| 2.7.1 nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.7.2 weltweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.8 Makeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer nach § 28 NachwV: |
| 2.8.1 nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> | |
| 2.8.2 weltweit | <input type="checkbox"/> | |

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen.

- Rückverfüllung Kiessandtagebau Penna I
- 1 Radlader, 1 Planierraupe

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle
- 3.2.2 Rücknahmestelle
- 3.2.3 Demontagebetrieb
- 3.2.4 Schredderanlage
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten



Abfallschlüssel (ggf. mit „-“ Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von unreinigten Standorten)	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	



1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

Firma: **AMAND Umwelttechnik Rochlitz GmbH & Co. KG**
Anlage: **Bauschuttrecyclinganlage**
Straße: **Hauptstraße**
PLZ/Ort: **09306 Rochlitz**
Staat: **Bundesrepublik Deutschland** Bundesland: **Sachsen**

2. Zertifizierte Tätigkeit:

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeiten des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit Verwerten und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	
2.1.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>		
2.1.2 weltweit	<input type="checkbox"/>		
2.2 Befördern	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	
2.2.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>		
2.2.2 weltweit	<input type="checkbox"/>		
2.3 Lagern	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	SC8230011
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input checked="" type="checkbox"/>		
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>		
2.4 Behandeln	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	SC8230011
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input checked="" type="checkbox"/>		
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>		
2.5 Verwerten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	
	<input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend		<input checked="" type="checkbox"/> abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung	<input type="checkbox"/>		
2.5.2 Recycling	<input type="checkbox"/>		
2.5.3 sonstige Verwertung	<input checked="" type="checkbox"/>		
2.6 Beseitigen	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	
	<input type="checkbox"/> vorbereitend		<input type="checkbox"/> abschließend
2.7 Handeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	
2.7.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>		
2.7.2 weltweit	<input type="checkbox"/>		
2.8 Makeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:	
2.8.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>		
2.8.2 weltweit	<input type="checkbox"/>		

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen.

Bauschuttrecyclinganlage

Freilagerung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle auf befestigter Fläche

- Lagerboxen betonbefestigt

- Lagerhalden RC-befestigt

Brechen, Sortieren, Klassieren und Sieben von Bauschutt mit mobiler Brech- und Siebanlage

- mobile Brech- und Siebanlage

- 1 Radlader, 1 Mobilbagger, 1 Kettenbagger

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle

3.2.2 Rücknahmestelle

3.2.3 Demontagebetrieb

3.2.4 Schredderanlage

3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

4.1 alle Abfallarten

4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle

4.3 alle gefährlichen Abfälle

4.4 bestimmte Abfallarten



Abfallschlüssel (ggf. mit „“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	